

S a t z u n g  
der Stadt Mühlhausen über die Aufstellung,  
Anbringung, Veränderung und Gestaltung von  
Werbeanlagen und Warenautomaten im Stadtgebiet

Werbesatzung

der Stadt Mühlhausen

## **Satzung**

der Stadt Mühlhausen über die Aufstellung, Anbringung, Veränderung und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Stadtgebiet (Werbesatzung)

Die Stadt erläßt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Ziffer 2 der Thür.KO vom 16. August 1993 GVBl. des Landes Thüringen Nr. 23 S. 501, in Verbindung mit § 83 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Bauordnung (BauO) vom 20. 07. 1990, GBl. I S. 929, die folgende, von der Stadtverordnetenversammlung am 03. 03. 1994 beschlossene Satzung, geändert durch Beschluß des Stadtrates Drucksache Nr. 104/1995 vom 26. 01. 1995.

### **§ 1 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für den Bereich der historischen Altstadt innerhalb der Stadtmauer, die historischen Vorstädte und die angrenzenden Bereiche bis zu folgenden und einschließlich folgender Straßen:

- Petriteich (bis westlich Hagebuttengraben)
- Pfortenteich
- An der Burg
- Krümme
- Feldstraße (von Krümme bis Kiliansgraben)
- Kiliansgraben (von Feldstraße bis Lindenbühl)

- Lindenbühl
  - Spielbergstraße (von Lindenbühl bis Friedensstraße)
  - Wanfrieder Straße (von Lindenbühl bis Grünstraße)
  - Grünstraße
  - Johannisstraße (bis Hagebuttengraben)
  - Hagebuttengraben
- sowie die übrigen Stadtgebiete.

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Bereiche:

Zone I - historische Altstadt

Zone II - historische Vorstädte

Zone III - übriges Stadtgebiet (innerhalb einer im Zusammenhang geschlossenen Bebauung)

Die Grenzen der Gliederungsgebiete sind auf einem der Satzung beiliegendem Lageplan dargestellt.

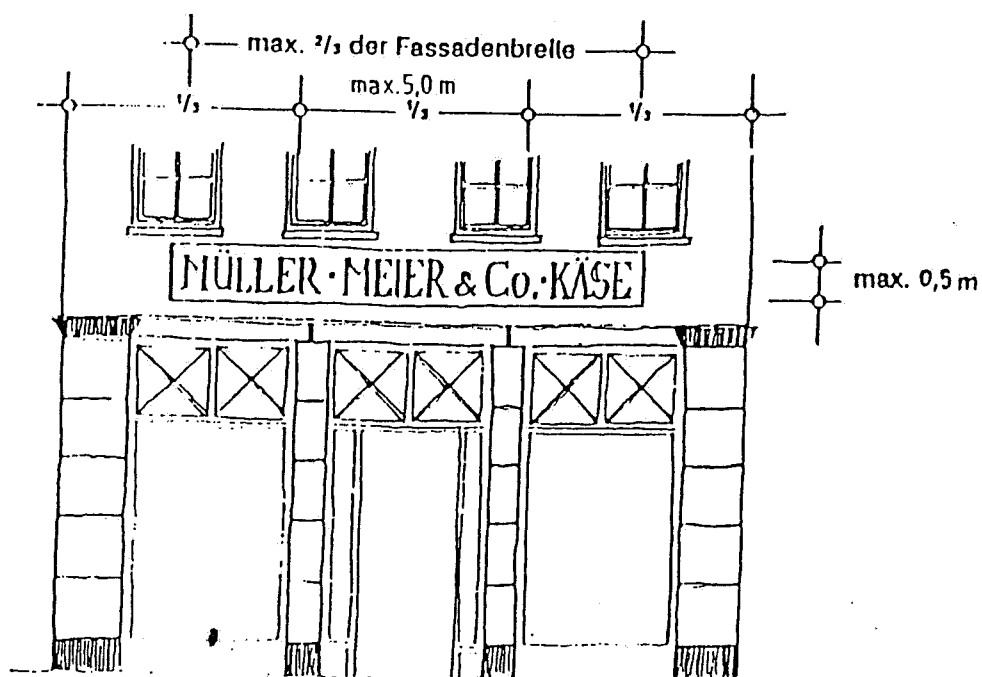
- (2) Die nachstehenden Bestimmungen berühren nicht die Festsetzungen in Bebauungsplänen, Rahmenplänen und Sanierungssatzungen sowie die grundsätzliche Anwendung des Denkmalschutzgesetzes bei Baudenkmalen und die Festlegungen zum Landschaftsschutz. Unberührt bleiben ebenfalls die Regelungen zur Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung im Bereich öffentlicher Verkehrsanlagen und in Grünanlagen.

## § 2 Genehmigungspflichtige Werbeanlagen in den Geltungsbereichen

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Produkte dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.
- (2) Werbeanlagen in den Zonen I und II unterliegen der Genehmigungspflicht, soweit sie nach der BauO genehmigungsfrei sind. Ausgenommen sind unbeleuchtete Firmen- bzw. Praxisschilder bis zu einer Größe von 0,1 m<sup>2</sup> die flach auf der Wand aufliegen. Voraussetzung ist, daß sie sich der Umgebung (Farbe, Putzstruktur, Außenwandverkleidung) anpassen.

3. Auf der Wandfläche befestigte Werbeanlagen und Beschriftungen sind vorzugsweise als Einzelbuchstaben aus mattem Metall, Holz oder aufgemalter Schrift auszuführen. Dabei ist die Farbgebung auf die Fassade und die weitere Umgebung abzustimmen.

### Werbung. Beschriftung auf der Hauswand

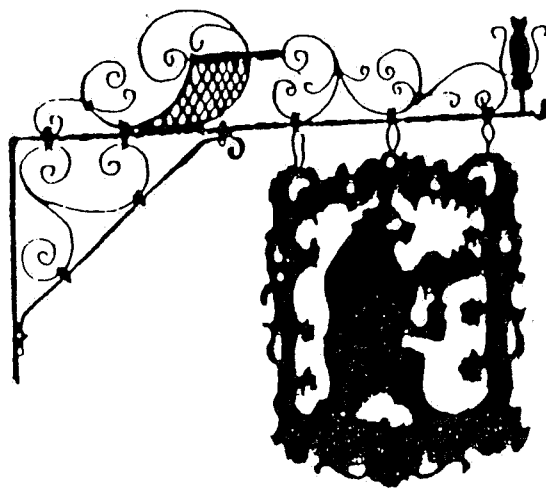
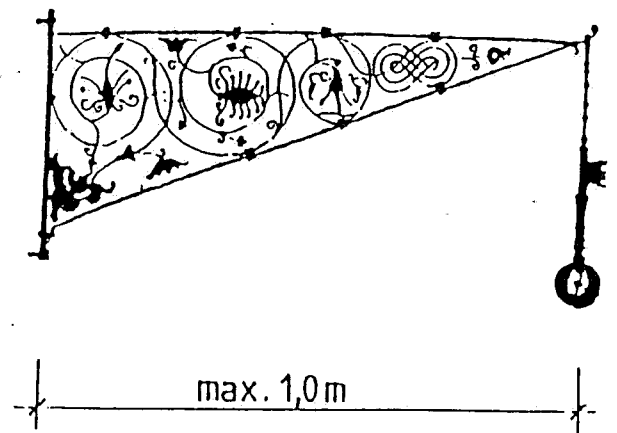
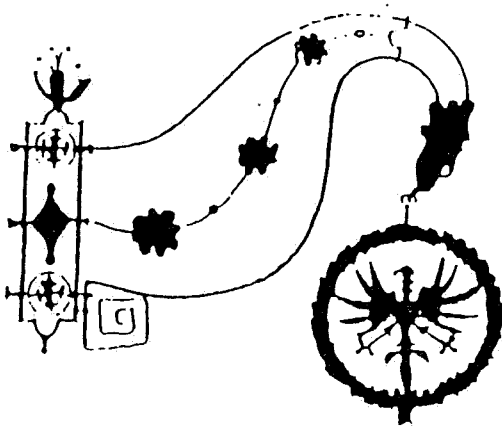


Schrift unmittelbar auf Hauswand.  
Auch entsprechendes Schild möglich

(6) Werbeanlagen senkrecht zur Fassade

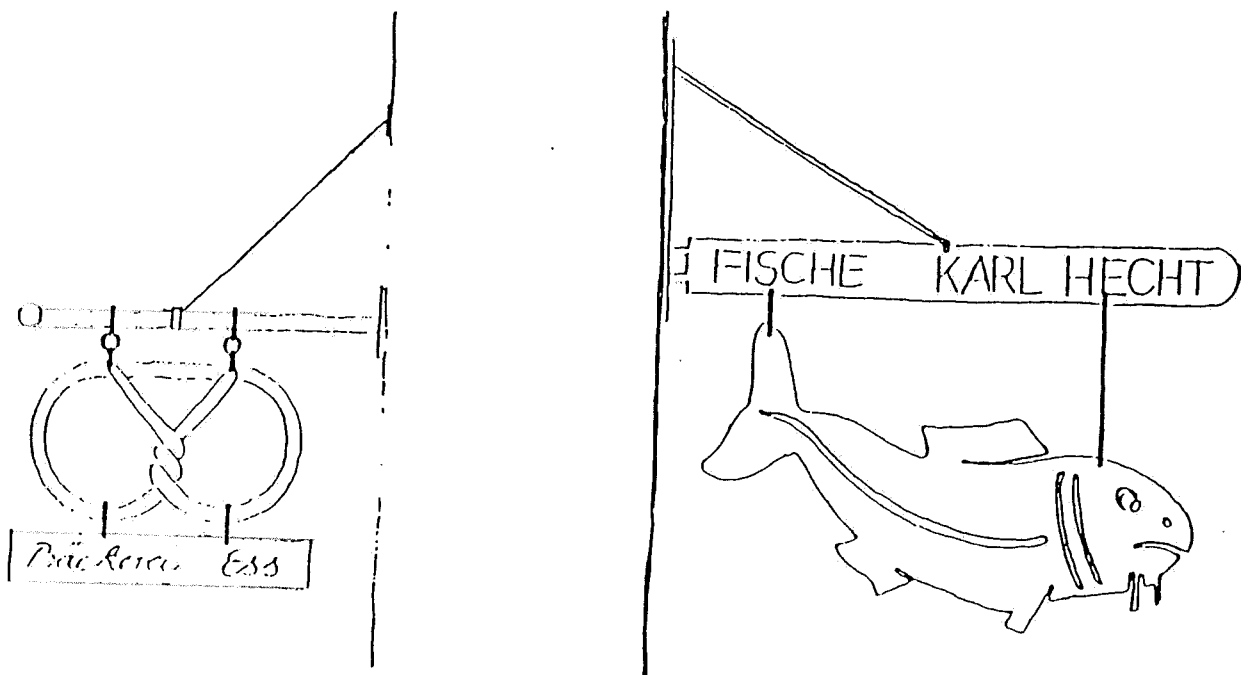
1. Im Altstadtbereich sind Ausleger in traditioneller Ausführung (Handwerkerzeichen als Schmiedearbeit) zu bevorzugen.

Ausleger sind nur als gestaltete Einzelanfertigungen zulässig.



2. Ausleger dürfen nicht selbstleuchtend sein, blendfreie Kleinstrahler zum Erhellen der Ansichtsfläche sind zulässig.
3. Die Auskragung eines Auslegers senkrecht zur Fassade darf 1,0 m nicht übersteigen. Die Außenkante des Auslegers muß 0,7 m von der Fahrbahn entfernt sein.
4. Die Ausleger dürfen Tafeln bis zu  $0,36 \text{ m}^2$  Ansichtsfläche tragen. Für handwerklich gefertigte Ausleger können in begründeten Fällen Ausnahmen in der Größe zugelassen werden.
5. Die freie Durchgangshöhe muß mindestens 2,50 m betragen.
6. Der seitliche Abstand zur Gebäudekante (Fassadenbegrenzung) und zu vorstehenden Bauteilen darf 0,5 m nicht unterschreiten.

### Beispiele für Ausleger



#### § 4 Beschränkungen für Werbeanlagen in der Zone I und II

- (1) Eine regellose, willkürliche Häufung von Anlagen der Außenwerbung sowie die Verwendung überdimensionaler bildlicher Darstellung sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen sind für Zettel- und Bogenanschläge bestimmte Flächen sowie Werbeflächen in Buswartehallen, die vom Eigentümer der Wartehallen in Absprache mit der Stadtverwaltung genutzt werden.
- (3) Für jeden Gewerbebetrieb ist nur eine Werbeanlage zulässig. Diese Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, muß aber einheitlich gestaltet sein.
- (4) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden befestigt werden. Sie sind im unteren Drittel der Wandfläche zwischen Unterkante Fenstersturz des Erdgeschosses und der Sohlbanklinie der Fenster des ersten Obergeschosses anzubringen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- (5) Gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 2 der BauO werden folgende Werbeanlagen ausgeschlossen:
  1. Großtafelwerbung ist unzulässig.



## 2. Werbeanlagen bzw. Werbeaufschriften sind unzulässig

- an denkmalgeschützten Bauwerken und in deren Umgebung oder in einem aus historischen oder gestalterischen Gründen bedeutsamen Bereich,
- an und auf gliedernden Architekturelementen (Gesimse, Fenster- und Türrahmen, Pilaster und Lisenen),
- an und auf öffentlichen Grünflächen,
- an Bäumen und innerhalb von Baumgruppen,
- an Türen und Toren, Stützmauern und Einfriedungen,
- an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafostationen),
- an Leitungs- und Beleuchtungsmasten und Halterungen von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen und Kreuzungen, wenn dadurch der Verkehr beeinträchtigt wird,
- an, auf und in Dachflächen sowie an Schornsteinen, Giebel- und Brandwänden.

## § 5 Beschränkungen für Werbeanlagen in der Zone III

(1) Großtafelwerbung ist nur dann zulässig, wenn sie die Gestaltung des Platz- bzw. Straßenraumes, des Landschaftsraumes sowie der Grünbereiche einschließlich der an öffentliche und halböffentliche Bereiche angrenzende private Grundstücke nicht beeinträchtigt und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet.

Die Aufstellung von Großtafeln ist im Umkreis von 100 m vor Schulen und Kindereinrichtungen unzulässig.

(2) Werbeanlagen bzw. Werbeaufschriften sind unzulässig

- an technischen Bauwerken (Verteilerschranken, Hydranten, Trafostationen),
- an Leitungs- und Beleuchtungsmasten und Halterungen von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen und Kreuzungen, wenn dadurch der Verkehr beeinträchtigt wird.

(3) Unzulässig sind sowohl in beleuchtetem als auch in unbeleuchtetem Zustand grelle Farben, sich bewegende oder blinkende Konstruktionen.

Beleuchtete Werbeanlagen dürfen auf Nachbargrundstücke keine überstrahlende Wirkung haben.

(4) Eine regellose, willkürliche Häufung von Anlagen der Außenwerbung sowie die Verwendung überdimensionaler, bildlicher Darstellung sind unzulässig.

- (5) Für Gewerbetreibende besteht die Möglichkeit, an den Ortseingängen auf Sammelaufstellern zu werben.  
Beginnend von den Sammelhinweisaufstellern an den Stadteingängen wird ein Wegeleitsystem zu den Stadt- und Gewerbegebieten aufgebaut.
- (6) Im Außenbereich des Stadtgebietes sind Werbeanlagen unzulässig.  
Ausnahmen regelt der § 13 Abs. 3 der BauO.

## **§ 6 Warenautomaten**

- (1) Die Aufstellung von Warenautomaten für Tabakwaren und alkoholische Getränke ist im Umkreis von 100 m um Schulen, Kindereinrichtungen, Kirchen und Krankenhäusern sowie in Park- und Grünanlagen außerhalb gastronomisch bewirtschafteter Flächen nicht gestattet.
- (2) Unzulässig in Zone I und II sind Warenautomaten, die an oder vor Fassaden an öffentlichen Verkehrsflächen angeordnet werden.  
Automaten sind nur in Hauseingängen, Hofeinfahrten sowie in Passagen zulässig.
- (3) Die Anbringung von Warenautomaten an Baudenkmalen oder in deren Umgebung ist untersagt.

## **§ 7 Erhaltung der Werbeanlagen**

Werbeeinrichtungen sind ständig in gutem Zustand zu halten.

## **§ 8 Beseitigung von nicht genehmigten Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen, die nicht mehr dem Werbezweck entsprechen, z.B. bei Geschäftsaufgabe oder Geschäftswechsel, sind sofort zu entfernen. Genehmigte Werbeanlagen, die bei Inkrafttreten der Satzung vorhanden sind, genießen Bestandsschutz.

Bei Änderung oder bei Errichtung neuer Werbeanlagen ist nach diesen Festsetzungen zu verfahren.

Unter Bestandsschutz stehende Werbeanlagen, die unansehnlich und sicherheitsgefährdend sind, müssen nach Aufforderung in einer vorgegebenen Frist entfernt werden.

(2) Werbeanlagen, die nach Inkrafttreten der BauO vom 20.7.90 ohne Antrag auf Baugenehmigung errichtet wurden, sind nach Aufforderung zu beseitigen.

Bei Zuwiderhandlungen können diese auf Kosten des Verursachers entfernt werden.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 8 dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 100000,00 DM geahndet werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 30. 01. 1995

Dörblum  
Oberbürgermeister

